



## 3. Änderungssatzung zur

### Satzung des Abwasserzweckverbandes "Nebra" über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne beschließt in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende 3. Änderungssatzung zu der „Satzung des Abwasserzweckverbandes Nebra über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung“:

#### **Artikel 1: Satzungsänderungen**

##### **In § 4 wird am Ende eingefügt:**

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem

01.01.2011: 0,83 €/m<sup>2</sup>

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

##### **§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtiger ist vorrangig der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. <sup>2</sup>Sekundär ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung Gebührenschuldner. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern). <sup>4</sup>Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). <sup>5</sup>Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. <sup>6</sup>Die WEG als solche wird durch den AZV veranlagt. <sup>7</sup>Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

#### **Artikel 2 : Inkraftsetzen**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, den 14.12.2010

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

U. Reiche  
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer